

Aktuelle Rechtsinformationen 11/2011

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. **Unterhalt: Erziehungsberechtigter muss arbeiten, sobald Betreuungsmöglichkeit für Kind besteht**

Nach der Scheidung der Eltern besteht in der Regel die Situation, dass ein Elternteil die Erziehung des Kindes übernimmt und der andere Unterhalt zahlen muss. Eine zentrale Frage dabei ist, ob, wann und in welchem Umfang der betreuende Elternteil arbeiten gehen muss, um zum Unterhalt des Kindes beizutragen.

Bislang entschieden die Gerichte in Bezug auf den nachehelichen Unterhalt für die Betreuung des Kindes anhand des sogenannten "Altersphasenmodells", welches einzig auf das Alter des Kindes abstellte. Andere Aspekte - wie etwa die Möglichkeit einer Fremdbetreuung - waren hierbei nicht vorgesehen.

Dieser gerichtlichen Praxis hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun einen Riegel vorgeschoben. Sofern Betreuungsmöglichkeiten für das Kind bestehen, sei dem betreuenden Elternteil zuzumuten, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen und so ebenfalls zum Lebensunterhalt des Kindes beizutragen. Jedoch bestehe vor Vollendung des dritten Lebensjahres keine Pflicht zur Arbeitssuche (sogenannter "Basisunterhalt"). Danach müssen im Einzelfall die Möglichkeiten einer Fremdbetreuung, die Belange der Eltern und nicht zuletzt die des Kindes abgewogen werden. Eine Verlängerung des Basisunterhalts nach dem dritten Lebensjahr müsse durch das Kindeswohl erforderlich sein.

Hinweis: Das Altersphasenmodell sah eine Staffelung in der Form vor, dass sich der betreuende Elternteil bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes nicht um eine Erwerbstätigkeit bemühen musste. Mit dem Besuch der dritten Grundschulklasse war eine Halbtagsstätigkeit zumutbar und ab dem 15. oder 16. Lebensjahr eine Ganztagsstätigkeit. Bei mehr als einem Kind musste erst ab dem 14. oder 15. Lebensjahr eine Teilzeittätigkeit aufgenommen werden. Nach der BGH-Entscheidung ist die Unterhaltsfrage nun noch ein wenig komplizierter, so dass der Gang zum Anwalt fast schon zur Pflicht geworden ist.

Quelle: BGH, Urt. v. 01.06.2011 - XII ZR 45/09

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 11798

zum Thema: Familienrecht

2. **Unterhaltsminderung: Volljähriges Kind gilt als "leistungsfähiger Partner"**

Bei der Frage, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsberechtigter nach der Scheidung Zahlungen vom Ex-Partner erhält, spielen diverse Kriterien eine Rolle. Insbesondere wird darauf abgestellt, inwieweit der Unterhaltsberechtigte selbst zu seinem Lebensunterhalt beitragen kann. Dabei kommt es nicht auf ihn allein, sondern auch auf einen etwaigen neuen Partner an. Ist dieser grundsätzlich leistungsfähig, so wird die Höhe der Unterhaltszahlungen des Ex-Partners entsprechend reduziert.

Wie das Oberlandesgericht Hamm entschieden hat, kann ein solcher "leistungsfähiger Partner" nicht nur ein neuer Lebenspartner, sondern auch das eigene, volljährige und damit grundsätzlich erwerbsfähige Kind sein. Auch in dieser Situation ergäben sich Synergieeffekte des gemeinschaftlichen Alltags, so die Richter.

Quelle: OLG Hamm, Beschl. v. 09.06.2011 - II-6 UF 47/11

zum Thema: Familienrecht

3. Elterngeld: Verletztengeld ist als steuerfreie Lohnersatzleistung nicht anrechenbar

Ein wichtiger Antrag für Eltern ist nach der Geburt des Kindes jener auf Zahlung des Elterngeldes. Dieses ist abhängig vom zuvor erzielten Einkommen der Eltern - je höher das Einkommen, desto höher auch das Elterngeld. Fraglich ist daher, was alles unter den Begriff "Einkommen" fällt.

Wie das Bundessozialgericht jüngst entschieden hat, fällt die Zahlung von sogenanntem Verletztengeld, das die Eltern kurz vor der Geburt ihres Kindes erhalten hatten, nicht darunter. Das Verletztengeld wird seitens der gesetzlichen Unfallversicherung etwa nach Arbeitsunfällen bezahlt.

Als Einkommen zähle nur das, was durch eine Erwerbstätigkeit erwirtschaftet werde. Sogenannte steuerfreie Lohnersatzleistungen seien hingegen nicht zu berücksichtigen.

Hinweis: Elterngeld wird maximal in Höhe von 1.800 EUR pro Monat gezahlt. Gibt es Probleme bei der Genehmigung des Antrags oder bei der Berechnung der Zahlungen, lohnt sich die Konsultation eines Rechtsanwalts.

Quelle: BSG, Urt. v. 18.08.2011 - B 10 EG 8/10 R

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 16952

zum Thema: Familienrecht

4. Erwerbsobliegenheit: 40 Bewerbungen in mehr als sechs Monaten sind zu wenig

Nach erfolgter Scheidung zahlt in aller Regel ein Ex-Partner dem anderen Unterhalt. Der Unterhaltsberechtigte darf sich dabei jedoch nicht auf den Unterhaltsleistungen "ausruhen". Denn er hat eine sogenannte "Erwerbsobliegenheit" - das heißt, er muss sein Möglichstes tun, um selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen zu können.

Wie das Oberlandesgericht Köln entschieden hat, genügt ein Unterhaltsberechtigter dieser Erwerbsobliegenheit dann nicht, wenn er in mehr als einem halben Jahr lediglich ca. 40 Bewerbungen verschickt. Ihm sei auch eine Einarbeitung in neue Tätigkeitsbereiche zuzumuten, sofern dies seine Beschäftigungschance erhöhe. Andernfalls müsse er sich ein fiktives Nettoeinkommen in Höhe von 1.000 EUR monatlich anrechnen lassen.

Hinweis: In Unterhaltsfragen sollte stets so früh wie möglich ein Anwalt konsultiert werden, denn hier geht es um bares Geld - sowohl für den Berechtigten als auch für den Verpflichteten.

Quelle: OLG Köln, Beschl. v. 30.03.2011 - 4 WF 51/11

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 6631

zum Thema: Familienrecht

5. Hartz-IV-Leistungsanspruch : Wohngemeinschaft ist nicht automatisch Bedarfsgemeinschaft

Wenn es um Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) - also "Hartz-IV"-Leistungen - geht, stellt sich oft die Frage, ob mehrere Personen eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft bilden. Lebt ein Leistungsbezieher mit einer Nichtleistungsberechtigten in einer solchen Bedarfsgemeinschaft, so erhält diese ebenfalls Leistungen nach dem SGB II. Zu einer Bedarfsgemeinschaft zählen nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch u.a. nur Lebenspartner und nicht reine "WG-Genossen". Im Einzelfall gilt es also abzugrenzen, ob die Zusammenwohnenden eine Bedarfsgemeinschaft oder eine einfache Wohngemeinschaft bilden.

Das bloße Zusammenwohnen in einer gemeinsamen Wohnung macht die Betroffenen noch nicht zu Partnern im Sinne einer eheähnlichen Gemeinschaft, die als Bedarfsgemeinschaft leistungsberechtigt wäre. Dies hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschieden.

Auf Basis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müsse die Bindung zwischen den Partnern so eng sein, dass daneben kein Raum mehr für weitere Lebensgemeinschaften gleicher Ausprägung sei. Zudem müsse von den Partnern ein gegenseitiges Entstehen in Notsituationen erwartet werden können. Die Gemeinschaft müsse über eine reine Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Dabei stelle die Dauerhaftigkeit der Beziehung ein wesentliches Indiz diesbezüglich dar.

Hinweis: Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen nur eheähnliche bzw. lebenspartnerschaftliche Gemeinschaften erfasst werden. Kriterien hierfür sind etwa eine gewisse Treue sowie die grundsätzliche juristische Möglichkeit zur Heirat oder Lebenspartnerschaft.

Quelle: LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 30.06.2011 - L 7 AS 79/08

zum Thema: Familienrecht

6. Abwesenheit des Arbeitnehmers: Arbeitgeber darf auf dienstliche E-Mails eines Angestellten zugreifen

Heutzutage sind Internet und E-Mail aus Büros kaum mehr wegzudenken. Im Gegenteil: Viele würden ihrer Arbeit nicht in derselben Weise nachgehen können, gäbe es die elektronische Kommunikation nicht. Insbesondere E-Mails sind Fluch und Segen zugleich - haben sich erst einmal alle an deren Nutzung gewöhnt, entstehen Probleme, sobald E-Mails über längere Zeit nicht abgefragt werden können. Für Arbeitgeber stellt sich daher oft die Frage, ob sie einfach auf den Mail-Account ihrer Mitarbeiter zugreifen dürfen, wenn diese urlaubs- oder krankheitsbedingt abwesend sind.

Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg ist dies zulässig. Das gelte selbst dann, wenn Arbeitnehmer zulässigerweise auch private E-Mails empfangen dürfen. Ist also ein Arbeitnehmer verhindert, seine E-Mails über eine längere Zeit abzurufen, ist es dem Arbeitgeber im Sinne eines reibungslosen Geschäftsbetriebs gestattet, auf den Account des Angestellten

zuzugreifen. Das gilt dann, wenn dieser zuvor mehrere erfolglose Kontaktversuche mit dem erkrankten Arbeitnehmer unternommen hatte und lediglich die beruflichen E-Mails öffnet. Er verstößt dadurch nicht gegen das Fernmeldegeheimnis.

Hinweis: Der Umgang mit privaten E-Mails am Arbeitsplatz ist für Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer gleichermaßen ein heikles Thema. Bei unzureichenden betrieblichen Regelungen zur privaten Internet- bzw. Mail-Nutzung durch Angestellte kann es zu Verwirrungen und sogar zu Rechtsverstößen kommen, die alles andere als förderlich für das Arbeitsklima sind. Daher bedarf es einer umfassenden und auf die individuellen Belange des Betriebs zugeschnittenen Lösung, um etwaige Probleme bereits im Vorfeld zu umgehen.

Quelle: LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 16.02.2011 - 4 Sa 2132/10

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 9615

zum Thema: Arbeitsrecht

7. Alkoholgenuss mit Vorgesetztem: Kein Versicherungsschutz bei Unfall auf dem Heimweg

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer auf dem Arbeitsweg gesetzlich unfallversichert. In bestimmten Fällen kann jedoch dieser Versicherungsschutz entfallen.

Verursacht der Arbeitnehmer, wie in dem vom Hessischen Landessozialgericht zu beurteilenden Fall, auf dem Heimweg vom Arbeitsplatz aufgrund von Alkoholkonsum einen Unfall, ist die Versicherung von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nach Auffassung des Gerichts auch dann, wenn der Arbeitgeber das Trinken von Alkohol am Arbeitsplatz nicht nur gestattet, sondern mitgetrunken und sogar den Alkohol selbst mitgebracht hat. Alleinige Ursache für den Unfall sei hier die Blutalkoholkonzentration von über zwei Promille gewesen. Der Alkoholkonsum stelle eine alleinverantwortliche Handlung des Arbeitnehmers dar. Unterbindet der Arbeitgeber dies während der Arbeitszeit nicht, so begründe dies noch keine Mitverantwortung an dem Unfall. Mit einem grundsätzlich erteilten Alkoholverbot, einer entsprechenden Betriebsvereinbarung und dem Bereitstellen alkoholfreier Getränke habe der Arbeitgeber die gebotenen Schutzmaßnahmen ergriffen.

Quelle: Hessisches LSG, Urt. v. 15.05.2011 - L 9 U 154/09

zum Thema: Arbeitsrecht

8. Online-Bewerbungsformular: Frage nach Alter und Geschlecht ist kein Anzeichen für Diskriminierung

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist es verboten, Personen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen. Auf dem Sektor des Arbeitsrechts wirkt sich das insbesondere auf Stellenanzeigen aus, die der Maßgabe des AGG entsprechend gestaltet sein müssen.

Werden innerhalb eines Formulars bei einer Online-Bewerbung auf eine Anstellung als Softwareentwickler sowohl Geschlecht als auch Geburtsdatum der Bewerber abgefragt, stellt dies keine Diskriminierung der Bewerber dar.

So hat es das Arbeitsgericht Hamburg entschieden. Es wies die Klage eines abgewiesenen Bewerbers auf Schadenersatz von 18.000 EUR ab. Die Abfrage des Geschlechts sowie des Geburtsdatums diene in erster Linie der Feststellung der Identität der Bewerber. Die Angabe "Frau/Herr" diene ferner der Ermöglichung der hierzulande üblichen Anrede als "Frau" oder "Herr".

Quelle: ArbG Hamburg, Urt. v. 15.12.2010 - 26 Ca 260/10

zum Thema: Arbeitsrecht

9. Recht zur Lüge: Kündigung wegen falscher Antwort auf Frage des Arbeitgebers nach Schwerbehinderung

Jurastudenten lernen sehr früh, dass es ein zentrales arbeitsrechtliches Problem darstellt, wenn der Stellenbewerber auf eine Frage seines potentiellen Arbeitgebers nicht die Wahrheit sagt. Es kommt dann entscheidend darauf an, ob der Arbeitgeber die betreffende Frage überhaupt stellen durfte. Falls nicht, hat der Arbeitnehmer ggf. das Recht zur Lüge, ohne spätere Konsequenzen fürchten zu müssen.

Die falsche Beantwortung einer dem Arbeitnehmer bei der Einstellung zulässigerweise gestellten Frage nach einer vorhandenen Schwerbehinderung kann den Arbeitgeber allerdings grundsätzlich dazu berechtigen, den Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Das setzt jedoch voraus, dass der Abschluss des Arbeitsvertrags auf eben jener Täuschung basiert. Wirkt sich die Täuschung auf das Arbeitsverhältnis aus, kann eine Kündigung gerechtfertigt sein.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Nach dessen Auffassung war in diesem Fall die Anfechtung der Kündigung durch die Arbeitnehmerin rechtmäßig. Der Arbeitgeber hatte erklärt, dass er die Arbeitnehmerin auch dann eingestellt hätte, wenn sie die Frage nach ihrer Schwerbehinderung bejaht hätte. Somit beruhe die Einstellung der Arbeitnehmerin nicht auf deren Lüge und berechtige den Arbeitgeber auch nicht zur Kündigung.

Darüber hinaus könne die Arbeitnehmerin jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz stellen. Es lägen keine Anzeichen dafür vor, dass sie von ihrem Arbeitgeber aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt worden sei.

Hinweis: Wegen der hier dargestellten Problematik sollten Arbeitgeber genau abwägen, was sie wen in Bewerbungsgesprächen fragen, und bei Zweifeln anwaltlichen Rat einholen. Auch für Bewerber kann es durchaus sinnvoll sein, sich im Vorfeld beraten zu lassen.

Quelle: BAG, Urt. v. 07.07.2011 - 2 AZR 396/10

Fundstelle: BAG, Pressemitteilung Nr. 58/11

zum Thema: Arbeitsrecht

10. Arbeitsmittel für Betriebsrat: Mobile Erreichbarkeit nur in Ausnahmefällen notwendig

Im Zusammenhang mit der Arbeit von Betriebsräten stellt sich regelmäßig die Frage, welche Arbeitsmittel diese benötigen, um ihrer Arbeit sachgerecht nachkommen zu können.

Das Landesarbeitsgericht Hamm hatte über die Frage zu urteilen, ob ein Betriebsratsangehöriger für die Erfüllung seiner Aufgaben neben einem Festnetzanschluss auch ein Mobiltelefon vom Arbeitgeber gestellt bekommen muss. Nach Ansicht des Gerichts gibt es grundsätzlich keinen Anspruch darauf. Auch eine dezentrale Betriebsstruktur des Arbeitgebers rechtfertigt keine Überlassung eines Handys an den Betriebsratsvorsitzenden.

Hinweis: Diese Entscheidung spricht davon, dass "grundsätzlich" kein Anspruch besteht - was bedeutet, dass dies in Einzelfällen durchaus anders beurteilt werden kann. Der Gang zum entsprechend spezialisierten Anwalt kann Klarheit bei der Frage nach Arbeitsmitteln für den Betriebsrat bringen.

Quelle: LAG Hamm, *Beschl. v. 20.05.2011 - 10 TaBV 81/10*

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 11589

zum Thema: Arbeitsrecht

11. Nutzungsausfallentschädigung: Ausnahme von der zeitlichen Begrenzung

Wird ein Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt, hat derjenige, der den Unfall verschuldet hat, dem Geschädigten nicht nur die Reparatur seines Fahrzeugs zu erstatten, sondern auch eine sogenannte "Nutzungsausfallentschädigung" zu zahlen. Damit soll der Geschädigte zusätzlich einen Ersatz für die Zeit erhalten, in der er sein Fahrzeug reparaturbedingt nicht nutzen kann.

Diese Nutzungsausfallentschädigung ist grundsätzlich auf die Dauer der Reparatur bzw. der Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs begrenzt. Das hat nun das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden. Allerdings verlängert sich die zeitliche Dauer, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug z.B. durch zögerliches Regulierungsverhalten des Schädigers bzw. dessen Versicherung für eine längere Zeit als eigentlich notwendig nicht nutzen kann. Auch das gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Der Geschädigte ist dazu verpflichtet, den Schädiger auf die Gefahr eines drohenden höheren Schadens hinzuweisen.

Quelle: OLG Karlsruhe, *Urt. v. 08.08.2011 - 1 U 54/11*

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 16985

zum Thema: Verkehrsrecht

12. Behindertenparkplatz: Unberechtigt abgestelltes Auto darf abgeschleppt werden

Besonders in großen Städten ist die Parkplatzsituation oft kritisch. Manch einer lässt sich daher dazu verleiten, sein Fahrzeug unberechtigterweise auf einem Behindertenparkplatz abzustellen.

Wie das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße entschieden hat, kann in einem solchen Fall das Fahrzeug ohne weiteres kostenpflichtig abgeschleppt werden. Dies gelte selbst dann, wenn noch andere Behindertenparkplätze vorhanden und frei sind.

Denn dieses Fehlverhalten ist ebenso zu werten wie das Parken in einer Feuerwehrezufahrt, die Funktionsbeeinträchtigung ist vergleichbar und ein sofortiges Abschleppen des widerrechtlich abgestellten Fahrzeugs damit zulässig.

Hinweis: Pikanterweise handelte es sich im entschiedenen Fall bei dem Falschparker um einen Rechtsanwalt, der zu einem Gerichtstermin geeilt war. Die Politesse hatte sogar versucht, ihn im Gericht ausfindig zu machen, bevor sie sein Auto abschleppen ließ. Die Kosten für das Abschleppen musste er also zahlen.

Quelle: VG Neustadt/Weinstraße, Urt. v. 13.09.2011 - 5 K 369/11

zum Thema: Verkehrsrecht

13. **Kurzzeitkennzeichen: Nutzung ist ausschließlich für vorgeschriebene Zwecke erlaubt**

Kurzzeitkennzeichen (auch als "rote Nummernschilder" bezeichnet) können an nicht zugelassenen Autos angebracht werden, um mit ihnen bestimmte Fahrten durchzuführen - etwa zu Prüf- oder Überführungszwecken. Andere Fahrten sind seitens des Gesetzgebers untersagt. Dies hat kürzlich das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt.

Wird ein mit einem "roten Nummernschild" versehenes Fahrzeug z.B. für eine Fahrt ins Kino genutzt, stellt dies eine Nutzung ohne die erforderliche Zulassung und somit eine Ordnungswidrigkeit dar. Denn bei einer nicht von Gesetzes wegen vorgesehenen Nutzung entfällt die Berechtigung zum Betrieb dieses Fahrzeugs. Ein Kurzzeitkennzeichen ersetzt keine normale Zulassung, sondern stellt eine Ausnahmerechtigung zu bestimmten Zwecken dar.

Quelle: OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.09.2011 - III-3 RBs 143/11

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 16528

zum Thema: Verkehrsrecht

14. **Vielbefahrene Stadtstraßen: Bei umsichtigem Fahrverhalten haftet Gemeinde für Schlaglochsäden**

Eine Gemeinde haftet unter bestimmten Voraussetzungen für Schäden, die an einem Fahrzeug entstanden sind, weil der Fahrer durch ein Schlagloch gefahren ist.

Handelt es sich um eine vielbefahrene innerstädtische Straße, auf der die Geschwindigkeit bereits auf 30 km/h reduziert wurde, und entsteht dennoch ein Fahrzeugschaden aufgrund eines Schlaglochs, haftet die zuständige Gemeinde. Dies entschied jüngst das Oberlandesgericht Jena. Denn die grundsätzlich verkehrssicherungspflichtige Gemeinde muss alle Gefahren ausräumen bzw. vor ihnen warnen, wenn diese selbst für den umsichtigen Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar sind.

Hinweis: Hier wurde die Haftung der Gemeinde bejaht, da es sich vorliegend nicht um eine kleine Neben-, sondern um eine viel befahrene innerstädtische Straße handelte. Im Einzelfall kann jedoch auch ein Mitverschulden des Autofahrers vorliegen, wenn dieser beispielsweise zu schnell oder unvorsichtig fährt. Es ist deshalb in aller Regel sinnvoll, anwaltlichen Rat einzuholen, um etwaige Ansprüche geltend machen zu können.

Quelle: OLG Jena, Urt. v. 31.05.2011 - 4 U 884/10

zum Thema: Verkehrsrecht

15. **Untergeordnete Nebenstraße: Gemeindehaftung bei Schlaglochsäden abgelehnt**

Verursacht ein Schlagloch in der Straße einen Verkehrsunfall, haftet die Gemeinde nicht in jedem Fall für den entstandenen Schaden. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein kommt es sowohl maßgeblich auf die Verkehrsbedeutung als auch auf die Sicherheitserwartungen an, die Straßennutzer an die Straße stellen dürfen.

Handelt es sich um eine untergeordnete Nebenstraße, die insgesamt in einem schlechten Zustand ist, müssen Fahrzeugführer besonders vorsichtig sein. Gerade Zweiradfahrer - wie in diesem Fall -, die bei wechselnden Straßenbelägen oder auch an kurvigen Stellen in erheblichem Maße sturzgefährdet sind, müssen sich den Straßenverhältnissen durch entsprechend vorsichtige Fahrweise anpassen.

Hinweis: Hier wurde die Haftung der Gemeinde verneint, weil Verkehrsteilnehmer auf kleinen Nebenstraßen mit schlechten Verhältnissen rechnen müssen.

Quelle: OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 30.06.2011 - 7 U 6/11

zum Thema: Verkehrsrecht

16. **Nebenkostenabrechnung: Mieter hat nur ein eingeschränktes Prüfungsrecht**

Die monatlichen Mietzahlungen setzen sich aus dem Mietentgelt und einer Abschlagszahlung für die Nebenkosten - wie etwa Wasser- oder Gas-Kosten - zusammen. Im Rahmen der jährlichen Nebenkostenabrechnung werden dann die tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet, so dass entweder eine Nachzahlung oder eine Erstattung auf den Mieter zukommt. Damit Mieter diese Jahresrechnung kontrollieren können, haben sie dem Vermieter gegenüber einen Anspruch auf Einsicht in die entsprechenden Belege. Dieses Kontrollrecht geht allerdings nicht so weit, dass dem Mieter auch Zugang zu Messeinrichtungen, wie z.B. dem Wasserzähler, gewährt werden muss.

Dies hat das Amtsgericht Kehl jüngst entschieden. Hält der Mieter Mietzahlungen zurück, weil ihm kein Zugang zum Wasserzähler zu Kontrollzwecken gewährt wurde, ist dies unzulässig. Das Prüfungsrecht des Mieters umfasse lediglich die Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen.

Hinweis: Das Thema Nebenkostenabrechnung sorgt regelmäßig für Streit zwischen den Mietvertragsparteien. Vermieter können dem vorbeugen, indem sie frühzeitig ein Beratungsgespräch mit einem Mietrechtler vereinbaren. Auch Mieter können und sollten sich beim Anwalt oder auch beim Mieterschutzbund über ihre Rechte informieren.

Quelle: AG Kehl, Urt. v. 23.09.2011 - 3 C 20/10

zum Thema: Mietrecht

17. **Wohnwertverbesserung: Vermieter hat Anspruch auf Einbau funkbasierter Kaltwasserzähler**

Der Bundesgerichtshof hat eine Entscheidung zur Zulässigkeit des Einbaus von funkbasierten Ablesesystemen in Mietwohnungen getroffen.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Mehrfamilienhauses, in dem die Beklagte eine Wohnung angemietet hat. Das Gebäude ist mit einer Zentralheizung ausgestattet. Der Verbrauch wird über Verbrauchserfassungsgeräte für Wärme, Warm- und Kaltwasser erfasst.

Im Mai 2009 teilte die Vermieterin ihren Mietern mit, dass sie im Rahmen eines Regelaustauschs die Heizkostenverteiler durch ein funkbasiertes Ablesesystem ersetzen werde. Die beklagte Mieterin verweigerte den beabsichtigten Austausch der Ableseeinrichtungen mit der Begründung, in der von ihr angemieteten Wohnung kein mit Funk arbeitendes System einsetzen zu wollen.

Nach Auffassung des höchsten deutschen Zivilgerichts zu Unrecht. Denn bei dem Einbau des funkbasierten Kaltwasserzählers handelt es sich um eine Wohnwertverbesserung. Der Einbau kann den Wert der Wohnung erhöhen, wenn diese zum Zwecke der Ablesung nicht betreten werden muss.

Quelle: BGH, Urt. v. 29.09.2011 - VIII ZR 326/10

Fundstelle: BGH, Pressemitteilung Nr. 149/2011

zum Thema: Mietrecht

18. Modernisierungsankündigung: Inkenntnissetzung des Mieters in Stichpunkten ist zulässig

Viele Mieter kennen das: Der Vermieter hat Modernisierungsmaßnahmen geplant und will zudem die Miete erhöhen. Das ist ihm auch grundsätzlich gestattet, allerdings muss er die formellen und inhaltlichen Vorgaben an eine Modernisierungsankündigung einhalten.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) zu diesen Voraussetzungen Stellung genommen.

Die Kläger sind mit weiteren Personen Eigentümer eines Mehrfamilienhauses. Sie beabsichtigen, an der Westseite des Hauses Balkone anzubringen. Sie beanspruchen vom Beklagten, der Mieter einer der betroffenen Wohnungen ist, die Duldung dieser Anbringung. Hierzu kündigten sie dem Beklagten die durchzuführenden Baumaßnahmen u.a. mit diesen Stichworten schriftlich an:

- Heizungs- und Elektroinstallation im betroffenen Wandbereich,
- das Datum des vorgesehenen Baubeginns,
- die mit sechs Wochen geplante Bauzeit und
- den Betrag der voraussichtlichen Mieterhöhung.

Zugleich teilten sie dem Mieter mit, dass für die Arbeiten innerhalb der Wohnungen eine Bauzeit von fünf Tagen sowie Malerarbeiten nach einer Trockenzeit von einer Woche veranschlagt werden.

Der BGH hat entschieden, dass der mit der Modernisierungsankündigung verfolgte Zweck nicht verlangt, dass jede Einzelheit der beabsichtigten Maßnahmen in der Ankündigung beschrieben und jede Auswirkung mitgeteilt wird. Die Ankündigung muss dem Mieter eine zureichende Kenntnis darüber vermitteln, in welcher Weise die Wohnung durch die Modernisierung verändert wird und wie sie sich auf den zukünftigen Mietgebrauch sowie die zu zahlende Miete auswirkt. Hierfür genügt es, wenn die Ankündigung den Mieter, der die baulichen Gegebenheiten der Wohnung kennt, in die Lage versetzt, sich ein realitätsnahes Bild von den beabsichtigten baulichen Maßnahmen zu machen.

Quelle: BGH, Urt. v. 28.09.2011 - VIII ZR 242/10

Fundstelle: BGH, Pressemitteilung Nr. 147/2011

zum Thema: Mietrecht

19. Vermieterpflichten: Eine infolge eines Feuerwehreinsatzes beschädigte Tür muss instand gesetzt werden

Ist eine Wohnungstür so kaputt, dass sie auf jeden Fall repariert oder gar ausgetauscht werden muss, stellt sich Mietern die Frage, ob sie selbst zahlen müssen oder der Vermieter die Kosten dafür zu tragen hat.

Nach Ansicht des Amtsgerichts Bad Segeberg liegt die Verantwortung dafür auf Seiten des Vermieters. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Tür infolge eines Feuerwehreinsatzes beschädigt und daraufhin ausgetauscht worden ist. Hat der Mieter keinen Auftrag für den Austausch der Tür erteilt, muss dieser die entsprechenden Kosten auch dann nicht tragen, wenn er von den Instandsetzungsmaßnahmen wusste und diese auch geduldet hat.

Hinweis: Die Frage, welche Reparaturen in und an der Wohnung vom Vermieter und welche vom Mieter zu tragen sind, ist nicht immer einfach zu beantworten. Daher hilft in Zweifelsfällen anwaltlicher Rat weiter.

Quelle: AG Bad Segeberg, Urt. v. 06.10.2011 - 17 C 336/10

zum Thema: Mietrecht

20. Wohnungseigentum: Die Nutzungsart bestimmter Räume kann verbindlich festgelegt werden

Gehört ein Mehrfamilienhaus nicht nur einem Eigentümer, da die einzelnen Wohnungen an mehrere veräußert sind, erfolgt die Aufteilung des Grundstücks bzw. des Hauses im Rahmen einer sogenannten Teilungserklärung. Darin kann u.a. festgelegt werden, welchem Eigentümer welche Wohnung bzw. welcher Parkplatz gehört und was auf welche Art genutzt werden kann. Auch eine Nutzung von bestimmten Räumlichkeiten - etwa als gewerbliche Fläche oder als reiner Abstellraum - kann darin festgelegt werden. Die Nutzung als privater Wohnraum der darin deklarierten Räume wäre somit ausgeschlossen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat jüngst in einer Entscheidung darauf hingewiesen. In einem solchen Fall stehe der Wohnungseigentümergeinschaft gegenüber dem betreffenden Wohnungseigentümer ein Anspruch auf Unterlassung der Privatnutzung zu. Dies gelte dann, wenn die baulichen Gegebenheiten des Hauses für eine Nutzung als Wohnraum nicht die notwendigen Voraussetzungen bieten.

Quelle: OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 27.07.2011 - 20 W 319/08

Fundstelle: DRsp Nr. 2011 / 17023

zum Thema: Mietrecht

21. Dienstwagen: Wann das Pendeln zur Arbeit nicht besteuert werden darf

Können Sie Ihren Dienstwagen auch für private Fahrten nutzen und müssen Sie dafür gar nichts oder nur einen geringen Eigenanteil zahlen? In diesem Fall müssen Sie für die private Nutzung einen geldwerten Vorteil über die Lohnabrechnung versteuern. Nach der 1%-Regelung wird monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises des Kfz als Arbeitslohn angesetzt. Wenn Sie das Fahrzeug auch für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzen dürfen, müssen Sie monatlich noch einmal 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinzurechnen.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer darf einen Dienstwagen privat und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung: 25 km) nutzen. Der Bruttolistenpreis des Wagens beträgt 30.000 EUR. Folgenden geldwerten Vorteil muss er jeden Monat versteuern:

1 % x 30.000 EUR =	300 EUR
0,03 % x 30.000 EUR x 25 km =	225 EUR
geldwerter Vorteil	525 EUR

Bei einem Grenzsteuersatz von 30 % beträgt die Lohnsteuer auf die Privatnutzung 157 EUR.

Der 0,03%-Zuschlag greift aber nur dann, wenn der Arbeitnehmer eine regelmäßige Arbeitsstätte ansteuert, nicht wenn er einer steuerlichen Auswärtstätigkeit nachgeht.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer maximal nur eine regelmäßige Arbeitsstätte im steuerlichen Sinne haben kann. Die neue Rechtsprechung kann insbesondere bei Arbeitnehmern mit mehreren regelmäßigen Einsatzorten dazu führen, dass sie nur noch eine oder gar keine regelmäßige Arbeitsstätte im steuerlichen Sinne mehr haben. Eine Konsequenz der neuen Rechtsprechung kann daher sein, dass diese Arbeitnehmer keinen 0,03%-Zuschlag mehr für ihre Pendelfahrten versteuern müssen.

Hinweis: Wir klären gerne für Sie, ob Sie von der neuen Rechtsprechung profitieren können. Die Entscheidung, ob eine regelmäßige Arbeitsstätte im steuerlichen Sinne vorliegt, hat vielfältige Konsequenzen und kann am besten von Fachleuten getroffen werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 09.06.2011 - VI R 58/09
BFH, Urt. v. 09.06.2011 - VI R 55/10

Fundstelle: www.stx-premium.de, www.stx-premium.de

zum Thema: Sonstiges

22. Kindergeld: Unterhalt an Ehefrau mindert nicht das Einkommen des Kindes

Ist ein volljähriges Kind während seiner Ausbildung oder seines Studiums allzu geschäftstüchtig und verdient mehr als 8.004 EUR pro Jahr, können Eltern ihren Kindergeldanspruch vollständig verlieren! Das gilt auch, wenn das Kind nur einen Cent über dem Grenzbetrag liegt.

Der Vater eines verheirateten Studenten sollte das erhaltene Kindergeld zurückzahlen, weil sein Sohn die Einkommensgrenze überschritten hatte. Er legte daraufhin Einspruch ein und argumentierte, dass sein Sohn nur so viel hinzuverdient habe, um den Lebensunterhalt für sich und seine Frau zu finanzieren. Während ein alleinstehendes Kind nur für sich selbst sorgen muss, hatte sein Sohn schließlich die doppelten Kosten zu schultern! Die Unterhaltsleistung an die Ehefrau sei deshalb bei der Einkommensberechnung abzuziehen. Der Bundesfinanzhof lehnte dies jedoch ab und urteilte, dass Unterhaltsleistungen des verheirateten Kindes an seinen Ehepartner nicht bei der Berechnung des Einkommens in Abzug gebracht werden können.

Hinweis: Ab 2012 sollen volljährige Kinder unbegrenzt hinzuverdienen können, denn der Gesetzgeber wird die Einkommensgrenze durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 abschaffen. Von dieser Erleichterung sind Eltern volljähriger Kinder betroffen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einer Ausbildung oder einem Studium nachgehen.

Quelle: BFH, Urt. v. 07.04.2011 - III R 72/07

Fundstelle: www.stx-premium.de

zum Thema: Sonstiges

23. Fotovoltaikanlagen: Umsatzsteuer bei Dachverpachtung

Die erneuerbaren Energien sind zurzeit in aller Munde. Auch steuerlich ergeben sich in diesem Bereich viele interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat sich kürzlich zu der Frage geäußert, wie eine Dachverpachtung an einen den Fotovoltaikanlagenbetreiber umsatzsteuerlich zu behandeln ist.

Wegen des Erfolgs der Fotovoltaik suchen immer mehr Investoren eine Möglichkeit, ihre Anlagen auch auf fremden Grundstücken bzw. Dächern aufzustellen. Für Immobilieneigentümer kann es sich anbieten, geeignete Dachflächen an solche Investoren zu verpachten. Die Laufzeit der Verträge liegt in der Regel zwischen 20 und 30 Jahren. Die Pacht wird monatlich oder jährlich gezahlt. Anstelle einer Geldzahlung wird teilweise auch die Sanierung eines alten Dachs durch den Investoren angeboten. Das BayLfSt hat sich speziell mit der Problematik der Dachsanierung als Gegenleistung für die Überlassung der Dachflächen beschäftigt.

Beispiel: Ein Hauseigentümer möchte die Südhälfte seines Dachs an einen Investor verpachten. Da das komplette Dach altersbedingt sanierungsbedürftig ist, vereinbaren sie, dass der Investor das Dach fachgerecht saniert. Die Laufzeit des Vertrages soll 30 Jahre betragen.

In diesem Fall ergeben sich die folgenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen:

- Der Investor erbringt mit der Dachsanierung eine Leistung gegenüber dem Hauseigentümer. Da er regelmäßig eine Fremdfirma mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt, steht ihm aus dieser Eingangsleistung ein Vorsteuerabzug zu.
- Selbstverständlich ist die dem Hauseigentümer zugewendete Dachsanierung auch der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Soll- oder Ist-Versteuerung anzuwenden ist. Sofern beim Investor die Soll-Versteuerung (Abführung der Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung) angewendet wird, muss die Umsatzsteuer auch komplett zum Zeitpunkt der Dachsanierung abgeführt werden. Sofern der Investor der Ist-Versteuerung unterliegt, muss er seine Umsätze nur insoweit versteuern, als er dafür auch das Entgelt oder die Gegenleistung erhält. Daher ist in diesem Fall nicht

der gesamte Wert für die Dachsanierung nicht auf einmal zu versteuern, sondern über 30 Jahre verteilt.

- Aus Sicht des Hauseigentümers ist die Dachverpachtung eine umsatzsteuerfreie Grundstücksüberlassung. Allerdings besteht die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Das BayLfSt weist darauf hin, dass die Dachsanierung nicht mit dem Unternehmen der Dachverpachtung zusammenhängt. Daher ist ein Vorsteuerabzug aus der durch den Investor zugewendeten Dachsanierung nicht möglich.

Hinweis: Die geschilderte Gestaltung ist für einen Investor, der die Ist-Versteuerung gewählt hat, interessant. Dem sofortigen Vorsteuerabzug aus der Dachsanierung steht eine zeitlich gestreckte Versteuerung gegenüber. Dieser Vorteil scheint dem BayLfSt ein Dorn im Auge zu sein. Es weist daher seine Finanzämter an, die Ist-Versteuerung in diesen Fällen grundsätzlich nicht zu gestatten. Ob diese Anweisung sich in der Praxis als gerichtsfest erweisen wird, erscheint zweifelhaft. Aus der Sicht des Hauseigentümers spielt die Frage, ob zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden soll, keine so wesentliche Rolle. Sollten Sie im Bereich der erneuerbaren Energien Investitionen beabsichtigen, sprechen Sie uns gerne an. Wir können steuerlich individuell optimierte Modelle für Sie entwickeln.

Quelle: BayLfSt, Verfügung v. 17.08.2011 - S 7168.1.1-4/6 St 33

Fundstelle: www.fa.bayern.de

zum Thema: Sonstiges

24. **Haushaltsnahe Dienstleistungen: Essen auf Rädern wird nicht gefördert**

Haushaltsnahe Dienstleistungen können bis zu 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR, steuermindernd bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Beispiel: Ein Steuerzahler wendet jährlich für haushaltsnahe Dienstleistungen insgesamt 2.000 EUR auf. Seine Einkommensteuer beträgt ohne Berücksichtigung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen 10.000 EUR. 20 % von 2.000 EUR - somit 400 EUR - sind bei der Steuerfestsetzung als Ermäßigung zu berücksichtigen. Die Steuerlast reduziert sich daher um 400 EUR auf insgesamt 9600 EUR.

Ein Essen-auf-Rädern-Service ist keine haushaltsnahe Dienstleistung. So lässt sich ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) zusammenfassen. Geklagt hatte ein Mahlzeitendienst, der verzehrfertige Speisen in die Haushalte liefert, aber nicht dort zubereitet.

Wie das FG ausführt, muss eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung gegeben sein. Umfasst sind alle Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechende Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Das FG sieht insofern eine Verwandtschaft zwischen den Begriffen "haushaltsnah" und "hauswirtschaftlich". Bei einem Dienst, der verzehrfertige Mahlzeiten in den Haushalt anliefert, aber dort nicht zubereitet, fehlt das Merkmal "haushaltsnah".

Hinweis: Voraussetzung für die Steuerermäßigung wäre somit, dass die Speisen nicht verzehrfertig angeliefert, sondern im Haushalt zubereitet werden. Nur dann käme eine Abzugsfähigkeit als haushaltsnahe Dienstleistung in Betracht.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 15.07.2011 - 14 K 1226/10 E

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

zum Thema: Sonstiges

25. Sachbezug: Lohnsteuerfreiheit auch bei freier Wahl aus einem Sortiment

Der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht, ob ein lohnsteuerlich begünstigter Sachbezug auch vorliegt, wenn Arbeitnehmer aus einem Warensortiment auswählen können.

Das klagende Unternehmen hatte mit seinen Arbeitnehmern vereinbart, dass sie einen regelmäßigen Gutschein-, Waren- oder Dienstleistungsbezug nach ihren Wünschen im Wert von 44 EUR erhalten. Das ist die lohnsteuerliche Grenze, bis zu der ein Sachbezug steuerlich begünstigt ist. Bei Überschreiten dieser Freigrenze greift die Lohnversteuerung durch den Arbeitgeber ein.

Im Rahmen der Vereinbarung konnten die Arbeitnehmer bei einer Tankstelle Waren oder Dienstleistungen einkaufen. Für diesen Fall hatte das Unternehmen mit dem Betreiber der Tankstelle vereinbart, dass die Arbeitnehmer monatlich nach ihrer Wahl bei der Tankstelle Güter "aus allen Warengruppen" im Wert von bis zu 44 EUR auf Rechnung des Unternehmens beziehen durften. Die Arbeitnehmer erhielten jeweils eine dementsprechend limitierte "T Card", eine Kundenkarte. Im Wesentlichen wurden Treibstoffe, Tabakwaren und Süßigkeiten eingekauft.

Das Finanzamt ging davon aus, dass es sich dabei um einen lohnsteuerpflichtigen Vorgang handelte. Ein Sachbezug sei nicht gegeben, weil die Arbeitnehmer aus einem Warensortiment auswählen könnten. Das hat der BFH nicht bestätigt. Seiner Ansicht nach liegt ein begünstigter Sachbezug vor. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Arbeitnehmer bei der Tankstelle frei aus einem Warensortiment Waren aussuchen konnten. Entscheidend ist, dass kein Anspruch auf Barauszahlung des Geldes bestand. Da die Sachbezüge die lohnsteuerliche Wertgrenze von 44 EUR nicht überschritten haben, tritt keine Lohnsteuerpflicht ein.

Hinweis: Eine erfreuliche Entscheidung sowohl aus Sicht der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer! Die Möglichkeit, steuerfrei Sachzuwendungen zuzuwenden oder zu erhalten bleibt auch bestehen, wenn Dritte (hier Tankstelle) eingeschaltet werden. Der Vorteil dann aus einem größeren Sortiment auswählen zu können, ist dabei nicht steuerschädlich.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.11.2010 - VI R 26/08, NV

Fundstelle: www.stx-premium.de

zum Thema: Sonstiges